Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4499

A09

12. Januar 2021

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
432-03.10

ORR'in Thelen-Armean
Telefon 0211 871-3416
Telefax 0211 871-163416
Lisa.Thelen-Armean@im.nrw.de

Sitzung des Innenausschusses am 14.01.2021
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.01.2021
TOP „Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse von Personen aus der rechtsextremen Szene"

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse von Personen aus der rechtsextremen Szene".

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 14.01.2021
zu dem Tagesordnungspunkt
„Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse von Personen aus der rechtsextremen Szene“

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.01.2021

Der Sachstand hinsichtlich der waffenrechtlichen Erlaubnisse von Mitgliedern oder Unterstützern der unten genannten Organisationen wird zum Stichtag 31.12.2020 wiedergegeben.

Nach Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG am 20. Februar 2020 hat die Waffenbehörde gemäß § 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 WaffG im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei der Verfassungsschutzbehörde anzufragen, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse zur Zuverlässigkeit vorliegen. Zu später erlangten Erkenntnissen über Erlaubnisinhaber besteht darüber hinaus eine sog. Nachberichtspflicht der Verfassungsschutzbehörde, so dass die neuen Erkenntnisse ebenfalls an die Waffenbehörde weiterzuleiten sind (§ 5 Abs. 5 S. 3 WaffG). Neben der Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde werden durch die Waffenbehörde auch weitere Erkundigungen gemäß § 5 Abs. 5 WaffG im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung eingeholt, so z.B. Erkenntnisse des polizeilichen Staatsschutzes. Soweit sich auf dieser Grundlage hinreichende Erkenntnisse für eine Unzuverlässigkeit des waffenrechtlichen Erlaubnisinhabers ergeben, leitet die Waffenbehörde ein Widerrufsverfahren gemäß § 45 Abs. 2 WaffG ein. Sofern in den nachfolgenden Fällen den Waffenbehörden die Erkenntnisse zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis nicht ausreichten, versuchen die Sicherheitsbehörden, die vorhandenen Erkenntnisse zu verdichten.

1. Waffenrechtliche Erlaubnisse von Mitgliedern oder Unterstützern der „Reichsbürgerbewegung“

Hinsichtlich der „Reichsbürgerbewegung“ wurden in 129 Fällen Widerrufsverfahren erfolgreich abgeschlossen. In 78 weiteren Fällen reichten die anlässlich der Zuverlässigkeitsüberprüfung erhobenen Erkenntnisse nicht aus, um ein Widerrufsverfahren erfolgreich durchzuführen. In 45 Fällen ist das Widerrufsverfahren noch nicht abgeschlossen. In weiteren 30 Fällen wird seitens der Waffenbehörden derzeit noch geprüft, ob die vorliegenden Erkenntnisse ausreichen, um ein Widerrufsverfahren einzuleiten.

2. Waffenrechtliche Erlaubnisse von Mitgliedern und Unterstützern der „Identitären Bewegung“

Hinsichtlich der „Identitären Bewegung“ wurden in neun Fällen Widerrufsverfahren erfolgreich abgeschlossen. In vier weiteren Fällen reichten die anlässlich der Zuverlässigkeitsüberprüfung erhobenen Erkenntnisse nicht aus, um ein Widerrufsverfahren erfolgreich durchzuführen. In sechs Fällen ist das Widerrufsverfahren noch nicht abgeschlossen. In weiteren zwei Fällen wird seitens der Waffenbehörden derzeit noch geprüft, ob die vorliegenden Erkenntnisse ausreichen, um ein Widerrufsverfahren einzuleiten.

3. Waffenrechtliche Erlaubnisse von Mitgliedern und Unterstützern von „Die Rechte“

In Bezug auf „Die Rechte“ wurden in neun Fällen Widerrufsverfahren erfolgreich abgeschlossen. In vier weiteren Fällen reichten die anlässlich

der Zuverlässigkeitsüberprüfung erhobenen Erkenntnisse nicht aus, um ein Widerrufsverfahren erfolgreich durchzuführen. Darüber hinaus ist in zwei Fällen das Widerrufsverfahren noch nicht abgeschlossen. In weiteren sieben Fällen wird derzeit seitens der Waffenbehörden noch geprüft, ob die vorliegenden Erkenntnisse ausreichen, um ein Widerrufsverfahren einzuleiten.

4. Waffenrechtliche Erlaubnisse von Mitgliedern und Unterstützern der „NPD“

Bezüglich der „NPD“ sind in vier Fällen Widerrufsverfahren erfolgreich abgeschlossen. In zwei weiteren Fällen reichten die anlässlich der Zuverlässigkeitsüberprüfung erhobenen Erkenntnisse nicht aus, um ein Widerrufsverfahren erfolgreich durchzuführen. In sechs Fällen ist das Widerrufsverfahren noch nicht abgeschlossen.

5. Waffenrechtliche Erlaubnisse von Mitgliedern und Unterstützern von „ProNRW / Aufbruch Leverkusen“

Bezüglich „ProNRW / Aufbruch Leverkusen“ wird in zwei Fällen derzeit seitens der Waffenbehörde noch geprüft, ob die vorliegenden Erkenntnisse ausreichen, um ein Widerrufsverfahren einzuleiten.

6. Waffenrechtliche Erlaubnisse von Mitgliedern und Unterstützern des „Ku Klux Klan“

Im Fall der Person, die dem „Ku Klux Klan“ zugerechnet wird, reichten die anlässlich der Zuverlässigkeitsüberprüfung erhobenen Erkenntnisse nicht aus, um ein Widerrufsverfahren erfolgreich durchzuführen.

7. Waffenrechtliche Erlaubnisse von Mitgliedern und Unterstützern von „Syndikat 52“

Im Fall der Person, die „Syndikat 52“ zugerechnet wird, reichten die anlässlich der Zuverlässigkeitsüberprüfung erhobenen Erkenntnisse nicht aus, um ein Widerrufsverfahren erfolgreich durchzuführen.

8. Waffenrechtliche Erlaubnisse von Mitgliedern und Unterstützern von „Der III. Weg“

Hinsichtlich „Der III. Weg“ ist nur noch eine Person im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis. Bei dieser wird derzeit noch geprüft, ob die anlässlich der Zuverlässigkeitsüberprüfung erhobenen Erkenntnisse ausreichen, um ein Widerrufsverfahren einzuleiten. In drei weiteren Fällen wurde die waffenrechtliche Erlaubnis widerrufen oder zurückgegeben.